

Besondere Bedingung Nr. 8206

Fahrer-Vorteil (KH)

Auf Grund der Angabe des Versicherungsnehmers, dass das Fahrzeug ausschließlich von dem oder den in der Versicherungsurkunde genannten Fahrer(n) gelenkt wird, wurde in der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Nachlass auf die Tarifprämie eingeräumt.

Für Versicherungsfälle, die von einem anderen als den genannten Fahrern verursacht wurden und für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Versicherungsurkunde vereinbarte Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist nach entsprechender Leistung des Versicherers und Zahlungsaufforderung an den Versicherungsnehmer fällig. Es gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§ 39 VersVG).

Der Schadenersatzbeitrag wird zusätzlich zu etwaigen anderen Schadenersatzbeiträgen aus diesem Vertrag vorgeschrieben.

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung durch den Versicherer unverzüglich den Fahrer (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) zum Zeitpunkt des Unfalles zu nennen, widrigenfalls der in der Versicherungsurkunde angeführte Schadenersatzbeitrag zur Vorschreibung gebracht wird.